

Nachbarticket (Nordtysklandbillet)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. August 2011

Diese Bestimmungen sind als tarifliches Sonderangebot Teil des Schleswig-Holstein-Tarifs.

I	Allgemeines	2
1	Geltungsbereich	2
2	Fahrkarten.....	3
2.1	Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung.....	3
2.2	Erwerb der Fahrkarten.....	3
2.3	Ungültigkeit.....	3
3	Fahrpreise	4
3.1	Preis	4
3.2	Erhöhter Fahrpreis	4
3.3	Erstattung, Umtausch.....	4
3.4	Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	4
3.5	Mitnahme von Traglasten.....	4
3.6	Fahrradmitnahme	5
3.7	Mitnahme von Tieren	5
4	Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis	5
II	Tarifbestimmungen	6
1	Allgemeines	6
1.1	Kinder.....	6
1.2	Fahrtunterbrechung	6
2	Fahrkarten.....	6
2.1	Einzelfahrkarten.....	6
2.2	Rückfahrkarten	6
2.3	Fahrradtageskarten.....	6
	Anlage 1: Vertragliche Beförderer	7
	Anlage 2: GCC-CIV/PRR.....	9
	Anlage 3: Relationspreise	17
	Anlage 4: Preistafel.....	18

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

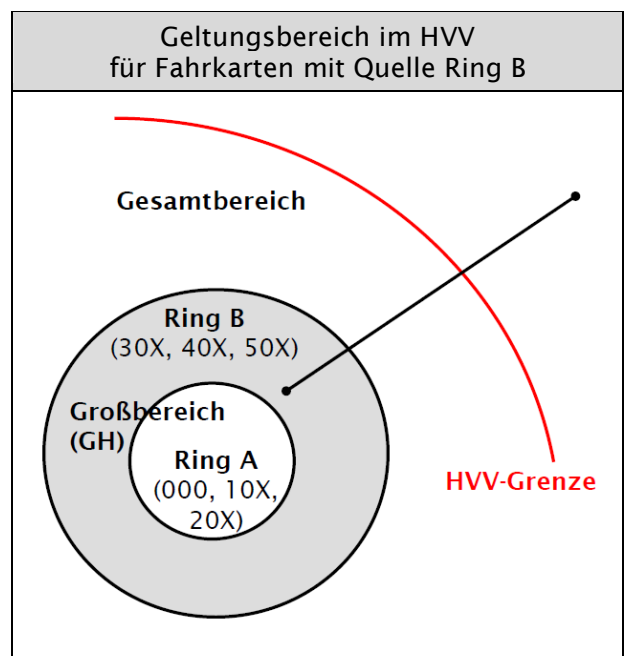
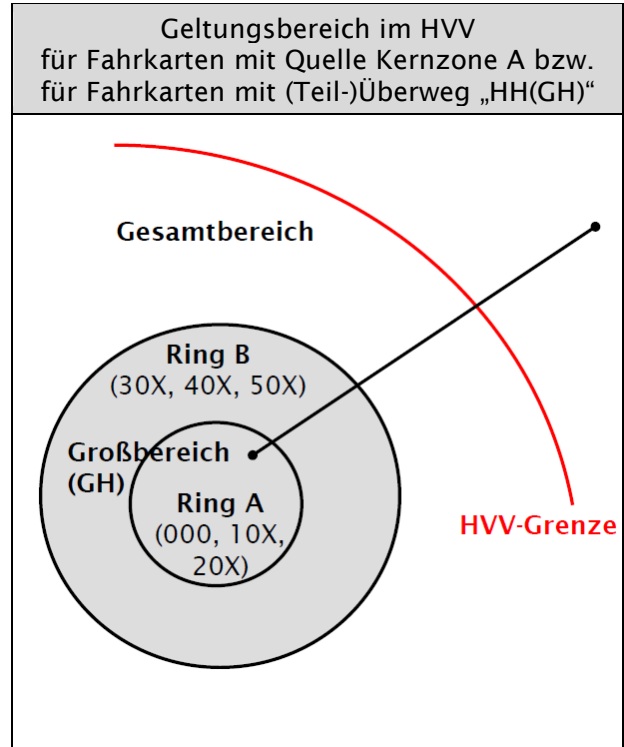
Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum Nachbarticket gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren bei grenzüberschreitenden Fahrten nach Dänemark, sofern die Fahrkarten in Deutschland erworben werden. Für in Dänemark gelöste Fahrkarten gelten die dortigen Tarifbestimmungen zum Nordtysklandbillet.

Grenzüberschreitende Fahrten im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrten aus dem Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs über Flensburg bzw. Tønder hinaus in die Region Syddanmark.

Der Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs (SH-Tarif) umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge der folgenden Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein:

- AKN Eisenbahn AG
- DB Regio AG - Regionalbahn Schleswig-Holstein
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
- Nord-Ostsee-Bahn GmbH
- Schleswig-Holstein-Bahn GmbH

Zum Geltungsbereich des SH-Tarifs gehören auch einbrechende Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) nördlich der Elbe außerhalb des Großbereichs Hamburg einschließlich der Gegenrichtung sowie Strecken, die unmittelbar in den Großbereich Hamburg einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Großbereich Hamburg weiter führende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des HVV-Sonderangebotes „SH-plus-HVV“. Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des HVV.



Der Bereich Region Syddanmark umfasst die in Anlage 1 genannten Strecken und Züge der folgenden Verkehrsunternehmen in Dänemark:

- Arriva Tog A/S

- Danske Statsbaner

Die Bestimmungen gelten ausschließlich in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung:

- Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR; siehe Anlage 2);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF);
- Besondere Beförderungsbedingungen des genutzten Beförderers.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/ den Unternehmen („Beförderer“ im Sinne von Titel 1, Artikel 3, Buchstabe a) CIV), in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreismittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht übertragbar.

Für jede Fahrtrelation, die im Geltungsbereich dieser Bestimmungen liegt, ist mindestens eine Preisstufe definiert (siehe Anlage 3). Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 3 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/ die in Richtung auf das Fahrtziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht.

Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg).

Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtzielrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten wurden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weg.

Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.

2.2 Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten des Nachbartickets sind im Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs ausschließlich an den Verkaufsstellen der Deutschen Bahn, Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll und Nord-Ostsee-Bahn erhältlich. In Ausnahmefällen findet ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeugs zu lösen.

2.3 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen und Unterschriften nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr ge-

Allgemeines

- prüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind,
 4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
 5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
 6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
 7. sie gefälscht ist,
 8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten, die entgegen diesen Bestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt gemäß Anlage 4 zu zahlen. Die Fahrpreise von und nach tariflich gleichgestellten Bahnhaltungen entsprechen denen des preisbildenden Bahnhaltes. Alle bei deutschen Verkehrsunternehmen gekauften Fahrkarten lauten auf Euro.

Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.

3.2 Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet. Dies gilt auch für mitgeführte Fahrräder.

Der erhöhte Fahrpreis beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, jedoch mindestens 40 Euro.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

3.3 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte gegen eine Gebühr von bis zu 5 Euro erstattet. Im Fall eines Streiks bei dem/ einem der befördernden Verkehrsunternehmen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.

Alternativ kann die Fahrkarte unentgeltlich gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht werden.

Erstattung und Umtausch erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

3.4 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Eine unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen erfolgt nicht.

3.5 Mitnahme von Traglasten

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast unentgeltlich mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die - ohne Handgepäck zu sein - von einer Person getragen werden können. Die Regelungen für Handgepäck gem. Pt. 6 GCC-CIV/PRR gelten analog.

3.6 Fahrradmitnahme

Jeder Fahrgast darf im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektrohilfsmotor beschränkt. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, Einstiegsräumen, Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Mitnahme liegt im Ermessen des Fahr- und Begleitpersonals. Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang. Für die Fahrradmitnahme ist eine Fahrradtagskarte zu lösen.

3.7 Mitnahme von Tieren

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können unentgeltlich mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Hand-

gepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Aufgrund der Regelungen in Kapitel IV. der EU-Verordnung 1371/2007 und den Bestimmungen gem. Pt. 9ff. GCC-CIV/PRR erhalten Fahrgäste grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung im Fall von Zugausfällen und Zugverspätungen, die zu einer verspäteten Ankunft gegenüber dem veröffentlichten Regelfahrplan am Zielort führen. Entschädigungsanträge sind grundsätzlich an das Unternehmen zu richten, bei dem die Fahrkarte gelöst wurde.

II Tarifbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Kinder

Kinder bis einschließlich fünf Jahren werden in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen unentgeltlich befördert.

Bis zu zwei Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren (also vor dem 16. Geburtstag) werden in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen unentgeltlich befördert. Für jedes weitere Kind ist eine Karte zum ermäßigten Fahrpreis zu lösen. Allein reisende Kinder dieser Altersgruppe fahren zum ermäßigten Fahrpreis.

1.2 Fahrtunterbrechung

Fahrten können während des Gültigkeitszeitraums der Fahrkarte beliebig häufig unterbrochen werden. Die Weiterfahrt darf nur ab dem Unterbrechungsort erfolgen oder ab einem anderen Ort, der auf der noch nicht genutzten Strecke liegt.

2 Fahrkarten

Als Nachbarticket werden folgende Fahrkartenarten, ausschließlich für die zweite Wagenklasse, angeboten. Ein Übergang in die

erste Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.

2.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen am Geltungstag bis Betriebsschluss (3 Uhr des Folgetages) zu einer Fahrt zum aufgedruckten Ziel. Sie gelten zum sofortigen Fahrtantritt und sind mit der Ausgabe entwertet. Für Kinder sind Einzelfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis erhältlich.

2.2 Rückfahrkarten

Rückfahrkarten sind zum sofortigen Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Sie berechtigen am Geltungstag und am darauf folgenden Tag zu einer Hin- und Rückfahrt.

2.3 Fahrradtageskarten

Fahrradtageskarten berechtigen am Geltungstag bis 3 Uhr des Folgetages innerhalb des aufgedruckten Geltungsbereiches zur beliebig häufigen Fahrradmitnahme. Sie gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte.

Anlage 1: Vertragliche Beförderer

Geltungsbereich Schleswig-Holstein-Tarif

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
AKN	AKN Eisenbahn AG	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.akn.de	1080	- Hamburg-Eidelstedt – Neumünster - Ulzburg Süd – Elmshorn - Ulzburg Süd – Norderstedt Mitte
NBE	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.nordbahn.info	1080	- Bad Oldesloe – Bad Segeberg – Neumünster
NEG	Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH	Bahnhofstraße 6 D-25899 Niebüll www.neg-niebuell.de	1080	- Niebüll neg – Dagebüll Mole - Niebüll – Tønder st
NOB	Nord-Ostsee-Bahn GmbH	Raiffeisenstraße 1 D-24103 Kiel www.nord-ostsee-bahn.de	3076	- Hamburg-Altona – Itzehoe – Heide (Holst) – Husum – Niebüll – Westerland (Sylt) - Kiel Hbf – Eckernförde - Kiel Hbf – Rendsburg – Schleswig – Jübek – Husum - Husum – Bad St Peter-Ording
RB, RE	DB Regio AG – Regionalbahn Schleswig-Holstein	Alte Lübecker Chaussee 15 D-24114 Kiel www.bahn.de	1080	- Itzehoe – Hamburg-Altona - Flensburg – Rendsburg – Neumünster – Hamburg Hbf - Neumünster – Hamburg-Altona - Flensburg – Eckernförde – Kiel Hbf - Kiel Hbf – Neumünster – Hamburg Hbf - Kiel Hbf – Eutin – Lübeck Hbf - Puttgarden – Lübeck Hbf - Lübeck Hbf – Lübeck-Travemünde Strand - Lübeck Hbf – Lübeck St Jürgen - Lübeck Hbf – Hamburg Hbf - Lübeck Hbf – Büchen – Lauenburg (Elbe) - Hamburg Hbf – Büchen

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
S	S-Bahn Hamburg GmbH	Museumstraße 39 D-22765 Hamburg www.s-bahn-hamburg.de	1080	S-Bahn-Züge auf den folgenden Strecken: - Wedel - Hamburg-Altona - Landungsbrücken - Hamburg Hbf - Ohlsdorf - Poppenbüttel/ Hamburg Airport - Hamburg-Elbgaustraße - Hamburg Hbf - Aumühle - Pinneberg - Hamburg-Altona - Landungsbrücken - Hamburg Hbf - Hamburg-Harburg - Neu Wulmstorf - Hamburg-Altona - Hamburg Dammtor - Hamburg Hbf
SHB	Schleswig-Holstein-Bahn GmbH	Rudolf-Diesel-Straße 2 D-24568 Kaltenkirchen www.sh-bahn.de	1080	- Neumünster - Heide (Holst) - Büsum

Geltungsbereich Region Syddanmark

Produkte	Name des Beförderers	Anschrift des Beförderers	UIC-Code	Einbezogene Strecken
RA-tog	Arriva Tog A/S	Skøjtevej 26 DK-2770 Kastrup www.arriva.dk	1186	- Tønder st - Esbjerg st
RE-tog, IC, Lyn	Danske Statsbaner	Sølvgade 40 DK-1349 København www.dsb.dk	1186	- Padborg st - Vejen - Kolding st - Esbjerg st - Vejen - Kolding st - Tinglev st - Sønderborg st

Anlage 2: GCC-CIV/PRR

Allgemeine Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR)

Gültig ab 3. Dezember 2009

Präambel

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) sollen sicherstellen, dass im nationalen und internationalen Schienenpersonenverkehr soweit wie möglich und zweckmäßig einheitliche Vertragsbedingungen zur Anwendung gelangen.

Die GCC-CIV/PRR wurden vom Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) ausgearbeitet und sind seinen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen. Ihr Inhalt sowie die Liste der anwendenden Unternehmen können in der CIT-Website www.cit-rail.org und in der UIC/CIT/CER-Website www.railpassenger.info eingesehen werden, ferner in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

1 Beförderungsbedingungen

1.1 Die GCC-CIV/PRR regeln allgemeine Fragen des Vertragsverhältnisses zwischen Reisenden und Beförderer. Regelungen, die von diesen GCC-CIV/PRR (Pt. 1.2 nachstehend) abweichen oder nur für bestimmte Verkehrsverbindungen, Zugsgattungen oder Tarifangebote gelten, sind in den besonderen Beförderungsbedingungen geregelt.

1.2 Die besondere Beförderungsbedingungen können von den GCC-CIV/PRR abweichen. Sofern sie abweichen, bezeichnen sie genau den Punkt und den Absatz, von dem sie abweichen. Von den Punkten 9.1, 9.2, 9.3.1, 9.3.4, 9.4, 9.5, 10.1, 11, 12, 13, 14 GCC-CIV/PRR kann nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden, es sei denn, die Fahrgastrechteverordnung (PRR) ist nicht anwendbar (in Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder auf Verkehrsleistungen, die von der PRR ausgenommen sind).

1.3 Allgemeine wie besondere Beförderungsbedingungen werden mit Abschluss des Be-

förderungsvertrages dessen Bestandteil (Pt. 3.2 nachstehend).

2 Rechtsgrundlagen

Die Eisenbahnbeförderung von Personen unterliegt nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen:

- a. den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV - Anhang A zum COTIF) und/oder
- b. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (PRR) und/oder
- c. dem Landesrecht.

3 Beförderungsvertrag

3.1 Der Beförderungsvertrag verpflichtet den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrages beteiligten Beförderer, den Reisenden vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort zu befördern.

3.2 Der Beförderungsvertrag setzt sich zusammen aus:

- a. den GCC-CIV/PRR,
- b. den besonderen Beförderungsbedingungen des oder der Beförderer, und
- c. den Angaben im Beförderungsausweis (Pt 4.1.3 nachstehend). Widersprechen sich die GCC-CIV/PRR und die besonderen Beförderungsbedingungen, haben Letztere Vorrang vor den GCC-CIV/PRR. Im Fall von Widersprüchen zwischen Bestimmungen der besonderen Beförderungsbedingungen gilt die für den Reisenden vorteilhaftere Regelung.

3.3 Der Beförderungsvertrag wird im Beförderungsausweis festgehalten, entweder in herkömmlicher Papierform oder als elektronischer Beförderungsausweis (im Folgenden „e-

Beförderungsausweis“). Der Beförderungsausweis dient bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrages.

3.4 Vorbehaltlich der in Pt. 3.5 und 3.6 genannten Fälle dokumentiert ein Beförderungsausweis einen Beförderungsvertrag.

3.5 Soweit dies aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich ist, dokumentieren mehrere Beförderungsausweise in herkömmlicher Papierform einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für die selbe Reise ausgestellt sind und sofern sie

- a. in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder gegebenenfalls Fahrscheintasche zusammengefügt sind, oder
- b. dauerhaft zusammengeheftet sind, oder
- c. alphanumerisch verkettet sind, oder
- d. nur einen Gesamtpreis angeben, oder
- e. in anderer Weise gemäß besonderen Beförderungsbedingungen miteinander verbunden sind.

Mehrere e-Beförderungsausweise dokumentieren einen einzigen Beförderungsvertrag wenn sie elektronisch verknüpft sind.

3.6 Soweit aus den besonderen Beförderungsbedingungen klar ersichtlich, kann ein einziger Beförderungsausweis auch mehrere Beförderungsverträge dokumentieren.

3.7 Der Transfer zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (Bus, Tram, Metro etc.) oder zu Fuß, bilden nicht Gegenstand des Beförderungsvertrages und erfolgen zu den für den betreffenden Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften.

4 Beförderungsausweise und Reservierungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Beförderer oder ihre Verbände legen Form und Inhalt der Beförderungsausweise sowie die beim Druck und Ausfüllen zu verwendenden Sprachen und Schriftzeichen fest.

4.1.2 Für elektronische Beförderungsausweise gelten besondere Beförderungsbedingun-

gen. Die Angaben im e-Beförderungsausweis sind in lesbare Schriftzeichen umwandelbar.

4.1.3 In der Regel bezeichnet der Beförderungsausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Beförderungsausweis ausgebende Unternehmen, die Wegstrecke, den Preis, die Geltungsdauer des Beförderungsausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen und gegebenenfalls den Namen des Reisenden, den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Das ausgebende Unternehmen und die Beförderer sind in der Regel mit Codes angegeben. Die zugehörige Liste steht unter www.citrail.org und www.railpassenger.info zur Verfügung.

4.1.4 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, in welchen Fällen die Reservierung möglich oder obligatorisch ist.

4.1.5 Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln die Voraussetzungen und Modalitäten von Ermäßigungen (z.B. für Kinder, Reisegruppen, etc.).

4.2 Erwerb

4.2.1 Die Beförderungsausweise werden entweder direkt von Verkaufsstellen des Beförderers oder indirekt von hierzu ermächtigten Verkaufsstellen verkauft. Wenn Beförderer, die nicht an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligt sind oder Dritte (z.B. Reisebüros) Beförderungsausweise verkaufen, gelten diese als Vermittler und übernehmen keine Haftung aus dem Beförderungsvertrag.

4.2.2 Der nicht auf den Namen des Reisenden ausgestellte Beförderungsausweis ist übertragbar. Der Handel mit Beförderungsausweisen ist den Reisenden untersagt.

4.2.3 Kann der Beförderungsausweis in einer anderen als der Landeswährung oder einer anderen als der vom Beförderer verwendeten Währung bezahlt werden, sind die Währung und der Umrechnungskurs nach den Bestimmungen dieses Beförderers zu veröffentlichen.

4.2.4 Die Rückgabe und der Umtausch des Beförderungsausweises sowie die Erstattung des Beförderungspreises – außer bei Zugausfällen oder -verspätungen (Pt. 9.1.1 nachstehend) – richten sich nach den besonderen

Beförderungsbedingungen der Beförderer; diese legen auch die Kosten fest. Der Umtausch gilt in der Regel als Auflösung und Neuabschluss des Beförderungsvertrages. Unleserliche oder beschädigte Beförderungsausweise können zurückgewiesen werden. Erstattungen werden in der beim Kauf des Beförderungsausweises verwendeten Zahlungsart oder gegebenenfalls in Form von Gutscheinen geleistet.

4.2.5 Reisende, welche das e-Beförderungsausweissystem missbrauchen, können vorbehaltlich des anwendbaren Landesrechtes von diesem System und dem Selbstausdruck der Beförderungsausweise ausgeschlossen werden.

4.2.6 Verlorene oder gestohlene Fahrausweise werden weder ersetzt noch erstattet.

5 Pflichten des Reisenden

5.1 Vor Reiseantritt

5.1.1 Der Reisende hat den Beförderungspreis im Voraus zu bezahlen und sich zu vergewissern, ob dieser gemäß seinen Angaben ausgestellt ist

5.1.2 Vorbehaltlich besonderer Beförderungsbestimmungen hat der Reisende nach dem Kauf des Beförderungsausweises kein Anrecht auf nachträgliche Ermäßigungen.

5.1.3 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob der Reisende den Beförderungsausweis vor dem Einsteigen selbst zu entwerfen hat.

5.1.4 Der Beförderungsausweis ist ungültig, wenn vom Reisenden einzutragende Angaben fehlen, die ihm obliegende Entwertung fehlt oder wenn er nachträglich geändert oder verfälscht wurde. Die besondere Beförderungsbedingungen regeln das Verfahren für solche Fälle.

5.1.5 Sind die elektronischen Daten oder ein Sicherheitszertifikat im e-Beförderungsausweis nicht lesbar, hat der Reisende einen neuen Beförderungsausweis zu lösen. Er kann die Daten des e-Beförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen zur Klärung oder Erstattung einreichen.

5.1.6 Die besonderen Beförderungsbedingungen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen Kinder alleine reisen dürfen.

5.1.7 Behinderte Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität teilen ihren Bedarf an Hilfeleistung mindestens 48 Stunden vor Antritt der Reise mit. Um die Hilfeleistung gemäß Zugangsregeln des Beförderers in Anspruch nehmen zu können, sind seine Weisungen zu befolgen. Die Beförderer können gegebenenfalls Vereinbarungen für kürzere Mitteilungszeiten anbieten.

5.2 Während der Reise

5.2.1 Der Reisende muss im Besitz eines für die ganze Reise gültigen Beförderungsausweises sein. Er hat ihn auf Verlangen dem Bahnpersonal vorzuweisen und bis zum Verlassen des Bestimmungsbahnhofes aufzubewahren. Reisende ohne gültigen Beförderungsausweis haben außer dem Beförderungspreis gegebenenfalls einen Zuschlag zu bezahlen; ansonsten können sie von der Beförderung ausgeschlossen werden.

5.2.2 Reisende mit besonderen Beförderungsausweisen (z.B. e-Beförderungsausweise oder Beförderungsausweise die auf ihren Namen ausgestellt, zu ermäßigten Preisen ausgegeben, oder mit besonderen Zahlungsarten beglichen werden) müssen jederzeit ihre Identität und Berechtigung gemäß den besonderen Beförderungsbedingungen nachweisen können.

5.2.3 Das Bahnpersonal kann zu Kontrollzwecken Beförderungsausweise einziehen. Der Reisende erhält in diesem Falle einen Ersatzbeförderungsausweis oder eine Quittung.

5.2.4 Vorbehaltlich der besonderen Beförderungsbedingungen darf der Reisende seine Reise nicht unterbrechen, um sie später nach Belieben fortzusetzen.

5.2.5 Der Beförderungsausweis berechtigt zur Fahrt in der angegebenen Wagenklasse und zur Belegung des gegebenenfalls reservierten Platzes. Die besonderen Beförderungsbedingungen regeln jene Fälle, in denen auf einer Teilstrecke nur Wagen einer tieferen Klasse geführt werden. Reservierte Plätze sind innert 15 Minuten nach Abfahrt zu bele-

gen, andernfalls der Reisenden seinen Platzanspruch verliert.

5.2.6 Jeder Reisende darf nur einen Platz belegen. Plätze, die für Personen mit eingeschränkter Mobilität oder für Familien mit Kindern reserviert sind, sind freizugeben.

5.2.7 Der Reisende hat den Anordnungen des Personals der Beförderer, der Bahnhofbetreiber und der Infrastrukturbetreiber Folge zu leisten und insbesondere die Vorschriften für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen sowie die Zugangskontrollen zu bestimmten Zügen zu beachten.

5.2.8 Der Reisende hat alle zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften zu beachten.

5.2.9 In Nichtraucherbereichen ist das Rauchen auch mit Zustimmung der übrigen Reisenden nicht gestattet.

5.2.10 Der Beförderer kann die missbräuchliche Benutzung von Alarm- und Notfalleinrichtungen nach den Bestimmungen des anwendbaren Landesrechts ahnden.

5.2.11 Reisende, die für die Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden eine Gefahr darstellen oder die Mitreisende in unzumutbarer Weise belästigen, können ohne Anspruch auf Erstattung des Beförderungspreises von der Beförderung ausgeschlossen werden.

6 Handgepäck

6.1 Der Reisende darf leicht tragbares, dem Reisezweck dienendes Handgepäck mitnehmen, das auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen deponiert werden kann. Er muss es beaufsichtigen und, falls vorgeschrieben, kennzeichnen. Das Handgepäck darf andere Reisende und den Eisenbahnbetrieb nicht behindern und beispielsweise anderen Reisenden, anderem Handgepäck oder der Eisenbahnausrüstung Schaden zufügen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die etwaigen Sanktionen fest.

6.2 Für gefährliche Güter gilt die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anlage C zum COTIF) und die entsprechende Publikation des CIT (www.citrail.org). Zugelassen sind einzig Stoffe und Gegenstände, die einzelhandels-

gerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für die Freizeit und den Sport bestimmt sind.

6.3 Die Mitnahme von Waffen und Munition in die Züge ist untersagt. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Ausnahmen und Modalitäten fest.

6.4 Fundgegenstände sind dem Bahnpersonal sofort zu melden. Der Beförderer kann unbeaufsichtigtes Handgepäck samt Inhalt überprüfen, aus dem Zug entfernen und zerstören, falls der Beförderer oder die Behörden es als Gefahr für die Sicherheit des Betriebes oder der Reisenden ansehen.

6.5 Für die Mitnahme von Fahrrädern als Handgepäck gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

7 Tiere

7.1 Der Reisende darf insoweit Tiere in die Züge mitnehmen, als die Beförderer es zulassen. Die besonderen Beförderungsbedingungen legen die Modalitäten fest.

7.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts gelten für Blindenhunde und Begleithunde behinderter Personen keine Einschränkungen sofern diese als solche erkennbar sind.

8 Reisegepäck und Fahrzeuge

Falls die Beförderer die Beförderung von begleitetem Reisegepäck und Fahrzeugen anbieten, gelten besondere Beförderungsbedingungen.

9 Verspätungen

9.1 Zugausfälle und erwartete Verspätungen

9.1.1 Fällt der Zug aus oder ist nach Erfahrung des Beförderers objektiv davon auszugehen, dass der Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit mehr als 60 Minuten Verspätung erreicht wird, kann der Reisende unter den Bedingungen in Punkt 9.1.3 nachstehend:

- a. für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder durchgeführten, aber sinnlos gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche

Rückbeförderung zum Abfahrtort verlangen, oder

- b. seine Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

9.1.2 Ist der Beförderungsausweis auch für die Rückfahrt gültig und führt der Reisende diese planmäßig durch, wird nur jener Teil des Beförderungspreises erstattet, welcher der einfachen Fahrt entspricht.

9.1.3 Rückbeförderung zum Abfahrtort oder Fortsetzung der Reise sind nur mit den an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderern möglich. Sie erfolgen unter vergleichbaren Bedingungen wie die ursprüngliche Reise.

9.2 Erlittene Verspätungen

9.2.1 Macht der Reisende keine Ansprüche nach Pt. 9.1.1 a) vorstehend geltend und erreicht er den Bestimmungsort gemäß Beförderungsvertrag mit 60 Minuten oder mehr Verspätung, entschädigt ihn der Beförderer mit 25% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Bei Verspätungen von 120 Minuten oder mehr beträgt die Entschädigung 50% des nach Pt. 9.3.1 berechneten Beförderungspreises. Vorbehalten bleibt Pt.9.5 nachstehend.

9.2.2 Das Bahnpersonal des verspäteten Zuges oder anderes dazu ermächtigtes Personal stellt dem Reisenden auf Wunsch eine Bestätigung über die Verspätung aus.

9.2.3 Der Reisende macht seinen Entschädigungsanspruch innert zwei Monaten nach Beendigung der Bahnreise unter Vorlage des Originalbeförderungsausweises beim ausgebenden Unternehmen oder bei einem an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer geltend. Stellte der Beförderer eine Verspätungsbestätigung aus, ist auch diese einzureichen.

9.3 Behandlung von Erstattungen und Entschädigungen

9.3.1 Für die Berechnung von Entschädigungen ist der auf den verspäteten Zug entfallende Beförderungspreis maßgebend. Weist der Beförderungsausweis diesen nicht geson-

dert aus, wird jener Betrag zugrunde gelegt, den der Reisende für eine auf diesen Zug beschränkte Reise hätte bezahlen müssen. Für ermäßigte und Promotionsangebote, Beförderungsausweise mit integrierter Reservierung, Zeitfahrkarten und andere Bahnbeförderungspässe gelten die besonderen Beförderungsbedingungen.

9.3.2 Der maßgebende Beförderungspreis für Erstattungen und Entschädigungen schließt Nebenkosten (Reservierungen, Zuschläge etc.) ein, etwaige Servicegebühren dagegen aus.

9.3.3 Der Beförderer kann Erstattungen und Entschädigungen in Form von Gutscheinen leisten. In der Regel sind diese ein Jahr gültig und können nur beim ausgebenden Beförderer und/oder für die bezeichnete Verkehrsleistung eingelöst werden. Auf Verlangen des Reisenden leistet der Beförderer die Erstattungen und Entschädigungen in der von ihm festgelegten Weise in Geld, z.B. mittels Überweisung, Gutschrift oder in bar. 9.3.4 Erstattungen und Entschädigungen werden innerhalb eines Monats nach Geltendmachung bei der zuständigen Stelle (Pt. 9.2.3 vorstehend) erledigt. Beträge unter 4 EUR werden in der Regel nicht ausbezahlt. Etwaige Überweisungskosten gehen zu Lasten des Beförderers.

9.4 Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag

Wenn der Reisende wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses seine Reise nicht entsprechend dem Beförderungsvertrag am selben Tag fortsetzen kann oder wenn ihm die Fortsetzung der Reise unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar ist, erstattet der Beförderer vorbehaltlich des Punkt 9.5.2 die entstandenen angemessenen Auslagen für die Benachrichtigung wartender Personen und

- a. ist für eine angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer besorgt, oder
- b. erstattet die Kosten für die angemessene Unterkunft einschließlich erforderlichem Transfer. Der Beförderer kann die Beför-

derung mit anderen Verkehrsmitteln anbieten (Bus, Metro, Taxi, etc.).

9.5 Befreiung von der Haftung für Verspätungen

9.5.1 Der Beförderer ist von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) befreit, insoweit sie auf Verkehrsleistungen zurückzuführen sind, die:

- a. EU-Mitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden;
- b. teilweise außerhalb des Gebiets eines EUMitgliedstaates, der Schweiz und von Norwegen erbracht wurden, sofern die Verspätung außerhalb eines dieser Staaten eintrat;
- c. von den PRR ausgenommen sind;
- d. nicht Teil des Beförderungsvertrages bilden (Bus, Tram Metro, etc. beispielsweise zwischen Bahnhöfen im gleichen Ballungsraum);
- e. zur See oder auf Binnengewässern erbracht wurden.

9.5.2 Ferner ist der Beförderer von seiner Haftung für erlittene Verspätungen (Pt. 9.2 vorstehend) und Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag (Pt. 9.4 vorstehend) befreit, wenn der Reisende vor Kauf des Beförderungsausweises über mögliche Verspätungen informiert wurde oder wenn bei der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder eine andere Strecke die Verspätung bei seiner Ankunft am Zielort weniger als 60 Minuten beträgt oder wenn das Ereignis zurückzuführen ist auf:

- a. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte;
- b. Verschulden des Reisenden;
- c. Verhalten eines Dritten, das der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; der Infrastrukturbetreiber oder – im Falle der Unmöglichkeit der Fortsetzung der Reise am selben Tag (Pt. 9.4 vorstehend) - ein anderes Unterneh-

men, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte;

- d. Verkehrsbeschränkungen zufolge Streiks, wenn der Reisende hierüber angemessen informiert wurde.

10 Hilfeleistung bei Verspätungen

Bei voraussichtlicher Verspätung von 60 Minuten und mehr ergreift der Beförderer alle zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Erleichterung der Lage der Reisenden. Unter Berücksichtigung der Wartezeiten und soweit möglich, beinhalten sie die Abgabe von Erfrischungen und Mahlzeiten und gemäß Punkt 9.4 vorstehend die Unterbringung in Unterkünften und die Organisation alternativer Beförderungsmöglichkeiten. Personen mit eingeschränkter Mobilität genießen besondere Aufmerksamkeit.

11 Personenschäden

11.1 Die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sich die Haftung nach dem anwendbaren Landesrecht. Vorbehaltlich Artikel 31 CIV richtet sich die Haftung der Seebeförderer nach dem geltenden Seerecht.

11.2 Sofern eine Verkehrsleistung nicht von den PRR ausgenommen ist, leistet der gemäß Art. 56 §1 in Verbindung mit Art. 26 §5 CIV haftbare Beförderer zur Deckung unmittelbarer wirtschaftlicher Bedürfnisse an den Reisenden oder seine Hinterbliebenen im Fall der Tötung und Verletzung eines Reisenden in einem EU-Mitgliedstaat einen angemessenen Vorschuss. Im Fall der Tötung ist dieser auf 21.000 EUR je Reisender begrenzt. Im Fall von Verletzungen ist er auf 21.000 EUR der anfallenden angemessenen Kosten je Reisender begrenzt.

11.3 Vorschüsse stellen keine Haftungsanerkennung dar und werden auf etwaige spätere Schadenersatzzahlungen angerechnet. Ist eine Haftung des Beförderers nicht gegeben, kann dieser bei vorsätzlicher oder fahrlässiger

ger Schadensverursachung durch den Reisenden oder im Falle fehlender Berechtigung des Zahlungsempfängers die geleisteten Vorschüsse zurückverlangen.

11.4 Soweit es mit der Wahrung seiner Interessen vereinbar ist, leistet der Beförderer, der seine Haftung ablehnt, auf Wunsch des Reisenden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten Unterstützung (gegebenenfalls Weiterleiten von Unterlagen, Einsicht in Untersuchungsberichte, Herausgabe von Akten etc.).

12 Sachschaden

Die Haftung des Beförderers für Handgepäck und Tiere unter Obhut des Reisenden richtet sich nach den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV, unbeschadet geltenden Landesrechtes, das den Reisenden weitergehenden Schadenersatz gewährt. Für Binnenbeförderungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten richtet sie sich nach dem anwendbaren Landesrecht. Für Mobilitätshilfen von Personen mit Behinderungen oder mit eingeschränkter Mobilität gilt in EU-Mitgliedstaaten, der Schweiz und Norwegen, die Haftungsobergrenze gemäß Art. 34 CIV nicht.

13 Reklamationen und Beschwerden

13.1 Reklamationen betreffend Personenschaden

13.1.1 Reklamationen betreffend die Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden hat der Berechtigte innerhalb von 12 Monaten, nachdem er vom Schaden Kenntnis erhalten hat, schriftlich an denjenigen Beförderer zu richten, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, kann der Berechtigte die Reklamation stattdessen auch an Letzteren richten.

13.1.2 Bildete die Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages und wurde sie von aufeinanderfolgenden Beförderern ausgeführt, kann die Reklamation auch an den ersten oder letzten Beförderer sowie an den Be-

förderer gerichtet werden, der im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes des Reisenden seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Vertrag geschlossen worden ist.

13.2 Andere Reklamationen und Beschwerden

13.2.1 Andere Reklamationen sowie Beschwerden können beim ausgebenden Unternehmen oder bei jedem an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer eingereicht werden.

13.2.2 Der Beförderer, bei dem die Reklamation oder Beschwerde eingereicht wurde, erteilt dem Reisenden innerhalb eines Monats nach deren Eingang eine begründete Antwort. Gegebenenfalls leitet er die Reklamation oder Beschwerde, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reisenden, an den verantwortlichen Beförderer weiter. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Reklamation oder Beschwerde erhält der Reisende eine abschließende Antwort.

13.2.3 Fachstelle, Adresse und Korrespondenzsprache können unter www.railpassen.de oder www.cit-rail.org eingesehen werden, ferner auf den Websites der die GCC-CIV/PRR anwendenden Unternehmen sowie in der Regel bei deren Verkaufsstellen mit kundendienstlicher Beratung.

14 Streitigkeiten

14.1 Unternehmen, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können

14.1.1 Schadenersatzansprüche auf Grund der Haftung des Beförderers bei Tötung und Verletzung von Reisenden können nur gegen denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der die Beförderungsleistung, bei der sich der Unfall ereignet hat, gemäß Beförderungsvertrag zu erbringen hatte. Wurde dieser Teil der Beförderung nicht vom Beförderer, sondern von einem ausführenden Beförderer erbracht, können die Ansprüche stattdessen gegen Letzteren geltend gemacht werden.

14.1.2 Ansprüche auf Erstattung von Beträgen, die für den Beförderungsvertrag gezahlt worden sind, können gegen den Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Betrag erhoben hat, oder gegen den Beförderer, zu dessen Gunsten der Betrag erhoben worden ist.

14.1.3 Erstattungs- und Entschädigungsansprüche für Verspätungen oder sonstige Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages können nur gegen den ersten, den letzten oder denjenigen Beförderer gerichtlich geltend gemacht werden, der den Teil der Beförderung ausgeführt hat, in dessen Verlauf die den Anspruch begründende Tatsache eingetreten ist.

14.1.4 Für Ansprüche auf Grund des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Fahrzeuge gilt Artikel 56 §3 CIV

14.1.5 Hat der Berechtigte die Wahl unter mehreren Unternehmen, so erlischt sein

Wahlrecht, sobald die Klage gegen eines der Unternehmen erhoben ist.

14.2 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können nur vor Gerichten der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) oder der EU geltend gemacht werden, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, die den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Andere Gerichte können nicht angerufen werden.

14.3 Anwendbares Recht

Sind mehrere Landesrechte anwendbar, gilt das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschließlich der Kollisionsnormen.

Anlage 3: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Telefonische Auskunft beim Kundendialog zum Nahverkehr in Schleswig-Holstein unter 01805/710707 (14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz)
- Relationstabelle zum Nachbarticket, abrufbar auf der Internetseite www.n-sh.de.

Die folgenden Bahnhalte sind im Rahmen des Nachbartickets tariflich gleichgestellt. Hinweis: Im HVV-Großbereich sind nur Regionalzug-Bahnhalte aufgeführt.

Preisbildender Bahnhof	Gleichgestellte Bahnhalte
Ahrensburg	Ahrensburg-Gartenholz
Aumühle	Friedrichsruh
Bad Bramstedt	Bad Bramstedt Kurhaus, Boostedt, Großenaspe, Wiemersdorf
Bad Oldesloe	Fresenburg
Bad St Peter-Ording	Bad St Peter Süd
Bad Segeberg	Fahrenkrug, Wahlstedt
Bargtheide	Kupfermühle
Barmstedt	Barmstedt Brunnenstraße, Bokholt, Langeln (Holst), Voßloch
Beringstedt	Gokels
Elmshorn	Langenmoor, Sparrieshoop
Flensburg	Flensburg-Weiche
Garding	Katharinenheerd, Sandwehle
Glückstadt	Herzhorn, Krempe
Haffkrug	Scharbeutz
Hamburg Hbf	Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor, Hamburg-Eidelstedt, Hamburg-Eidelstedt Zentrum, Hamburg-Hasselbrook, Hamburg-Hörgensweg, Hamburg-Tonndorf, Hamburg-Wandsbek
Hamburg-Schnelsen	Hamburg Burgwedel, Hamburg-Schnelsen Nord
Hanerau-Hademarschen	Beldorf
Henstedt-Ulzburg	Alveslohe, Ulzburg Süd
Hohenwestedt	Osterstedt
Kaltenkirchen (Holst)	dodenhof, Holstenherme, Kaltenkirchen Süd
Kiel Hbf	Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Hassee CITTI-PARK, Suchsdorf
Lentföhrden	Nützen
Lübeck Hbf	Lübeck St Jürgen
Lübeck-Travemünde Strand	Lübeck-Travemünde Hafen, Lübeck-Travemünde Skandinavienkai
Neumünster	Einfeld, Neumünster Süd AKN, Neumünster Stadtwald
Niebüll	Deezbüll, Maasbüll, Niebüll neg
Norderstedt Mitte	Ellerau, Friedrichsgabe, Haslohfurth, Meeschensee, Moorbekhalle, Quickborn, Quickborn Süd, Quickborner Straße, Tanneneck
Pinneberg	Prisdorf
Süderlügum	Uphusum
Tönning	Kating
Wakendorf	Altengörs
Wesselburen	Süderdeich
Witzwort	Harblek

Anlage 4: Preistafel

Preistafel Nachbarticket (in Euro)

Preis- stufe ↓	Einzelfahrkarte 2. Kl		Rückfahrkarte 2. Kl		Fahrrad
	Erwachsener	Kind	Erwachsener	Kind	Tageskarte
1N	3,00	1,50	6,00	3,00	4,50
2N	5,10	2,55	10,20	5,10	4,50
3N	7,20	3,60	14,40	7,20	4,50
4N	10,30	5,15	20,60	10,30	4,50
5N	12,10	6,05	24,20	12,10	4,50
6N	14,00	7,00	28,00	14,00	4,50
7N	15,90	7,95	31,80	15,90	4,50
8N	17,00	8,50	34,00	17,00	4,50
9N	20,00	10,00	40,00	20,00	4,50
10N	21,90	10,95	43,80	21,90	4,50
11N	23,90	11,95	47,80	23,90	4,50
12N	25,90	12,95	51,80	25,90	4,50
13N	27,80	13,90	55,60	27,80	4,50
14N	29,70	14,85	59,40	29,70	4,50
15N	31,20	15,60	62,40	31,20	4,50
16N	32,50	16,25	65,00	32,50	4,50
17N	33,80	16,90	67,60	33,80	4,50
18N	35,00	17,50	70,00	35,00	4,50
19N	36,20	18,10	72,40	36,20	4,50
20N	37,30	18,65	74,60	37,30	4,50
21N	38,50	19,25	77,00	38,50	4,50
22N	39,50	19,75	79,00	39,50	4,50
23N	41,00	20,50	82,00	41,00	4,50